

Jugendordnung der Komitee-Jugend im Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V.

§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation des Komitees trägt den Namen Komitee-Jugend im Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V., nachstehend Komitee-Jugend (KoJu) genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist Stolberg (Rhld.)

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Komitee-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die den Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Komitees angehören. Die Jugendgruppen der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen. Die Komitee-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung sowie der Satzung des Komitees. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Komitees zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Komitee-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die Komitee-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Verbandsebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die Komitee-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die Komitee-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die Komitee-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5) Die Komitee-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (6) Die Komitee-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3a. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Komitee-Jugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Komitee-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mit-

gliedert auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Komitee-Jugend. Die Komitee-Jugend ist selbstlos tätig.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Komitee-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Die Komitee-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 5 Organe der Jugendorganisationen

(1) Die Organe der Komitee-Jugend sind:

- a.) die Jugendversammlung
- b.) die Komiteejugendleitung

(2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Jugendversammlung der Komitee-Jugend

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich spätestens zwei Wochen vor der Komitee-Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom/von der Komiteejugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Jugendversammlungen kann der/die Komiteejugendleiter/in oder im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Komiteejugendleitung.
- (4) Die Jugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendvertretern der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen und den Mitgliedern der Komiteejugendleitung zusammen.
- (5) Stimmberechtigt ist der/die gewählte Komiteejugendleiter/in oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in (mit je einer Stimme), die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine mit je einer Stimme sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter des Komitees.
- (6) Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher der Komiteejugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Jugendvertreter sowie die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Komiteejugendleitung und der geschäftsführende Vorstand des Komitees.

- (8) Beschlüsse, durch die die Jugendordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der Komitee-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Der Jugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Komitee-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der Komiteejugendleitung
 - b.) Entlastung der Komiteejugendleitung
 - c.) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Komitee-Jugend
 - d.) Wahl der Mitglieder der Komiteejugendleitung
 - e.) Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - g.) Beschlüsse der Anträge
 - h.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 8 Komiteejugendleitung

- (1) Die Komiteejugendleitung bilden:
 - a.) Jugendleiter/in
 - b.) Stellvertretende/r Jugendleiter/in
 - c.) Kassierer/in
 - d.) Schriftführer/in
 - e.) ein Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der Komiteejugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem der Vorstand des Komitees gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Komiteejugendleitung kann die Jugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die Komiteejugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der/die Komiteejugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugendversammlung im Vorstand des Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V. mit Sitz und Stimme
- (5) Die Sitzungen der Komiteejugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (6) Die Komiteejugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Komitee-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der Komitee-Jugend übertragen sind.

Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

 - a.) Vorbereitung der Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Jugendleiter/in und der/die stellvertretende Jugendleiter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Komitee-Jugend kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung erstellen, über die die Komiteejugendleitung beschließt.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden zusammen mit der Komiteejugendleitung durch die Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder der Komiteejugendleitung sein
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe
 - a.) die Kassengeschäfte der „Komitee-Jugend“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
 - b.) den Kassenprüfungsbericht auf der Jugendversammlung vorzulegen
 - c.) ggf. die Entlastung der Komiteejugendleitung zu beantragen

§ 11 Auflösung der Komitee-Jugend

- (1) Im Falle der Auflösung der Komitee-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Jugendversammlung zu bestellen sind
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an das Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V., die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Diese Ordnung der Komitee-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der Komitee-Jugend am 12.12.2012 in Stolberg verabschiedet.

Bestätigt durch den geschäftsführenden Vorstand des Komitees am 12.12.2012 in Stolberg.